Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a./O.

Stück 42. Ausgegeben den 16. Oktober. 1907.

837. **Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Der § 3 „Außenseite" erhält folgende Fassung:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

II. Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Abs. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

2) § 7 „Postkarten".

a. Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte" brauchen sie nicht zu tragen.

b. Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als da durch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

3) § 8 „Drucksachen".

A. Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B. Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

C. Im Abs. X ist

a. bei Ziffer 1) hinter „Visitenkarten" einzuschalten:

sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;

b. bei Ziffer 2) hinter „Absenders" einzuschalten:

und des Empfängers;

c. bei Ziffer 5) hinter „durchstreichen" das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen" zu streichen;

d. bei Ziffer 7) hinter „berichtigen" hinzuzufügen:

und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;

e. bei Ziffer 8) der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen:

in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

f. bei Ziffer 10 hinter „Landkarten" das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten" zu streichen und hinter „Bildern" nach Streichung des Kommas einzuschalten:

und

4) Im § 9 „Geschäftspapiere" ist unter I hinter „Versicherungsgesellschaften", der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben", und hinter „Arbeit" einzuschalten:

unkorrigierte Schülerarbeiten,

5) § 10 „Warenproben" erhält unter I folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6) Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen" ist am Schlusse des Abs. VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

7) § 36 „Bestellung und Bestellgebühren".

a. im Abs. VII (Aenderung vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe" zu setzen:

Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 M.;

b. Abs. VIII erhält folgenden Zusatz:

Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46, II.

8) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der Abs. II folgenden Zusatz:

Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgabeorte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

Berlin, den 10. September 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

838. Für die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 2. März 1908 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1908, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 16. September 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwartzkopff.

839. Durch das Gesetz vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (G.-S. 1883 S. 65 und 1907 S. 145), haben die Polizeibehörden die Befugnis erlangt, auch in den Strafverfügungen gegen Militärpersonen für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der ausgesprochenen Geldstrafen Haft festzusetzen.

Der § 22 Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 (M.-Bl. für die innere Verwaltung S. 152, Justizministerialblatt S. 223) erhält deshalb nachstehende Fassung:

„Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll."

Der zweite Satz des Absatzes kommt in Fortfall. Die Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 ist künftig auch bei der Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 17. Juli 1907.

Der Justizminister.

gez. Beseler.

Der Minister des Innern.

gez. von Moltke.

Vorstehender Erlaß zur Kenntnis.

Frankfurt a. O., den 4. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

840. Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe mit dem Sitze in Frankfurt a. O. beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister zu Frankfurt a. O. von mir zum Kommissar behufs Ermittelung der Mehrheit der beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 30. September 1907.

Der Regierungs-Präsident.

841. Ich habe den Stromaufseher **Hüser** in Kienitz zum Fischereiaufseher ernannt und ihm die Aufsicht über die Oder von km 621 bis 647 und dem Fischereiaufseher, Strommeister **Bernhard** in Küstren unter Befreiung von seinem bisherigen Aufsichtsbezirk, die Fischereiaufsicht auf der Oder von km 605 bis 621 übertragen.

Frankfurt a. O., den 2. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

842. Der Spediteur Max **Anders** in Rixdorf, Erlangerstraße 16, und der Verwalter Georg **Wolz** in München, Arnulfstraße 130, sind zu technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten der Fuhrwerksberufsgenossenschaft in Berlin ernannt und als solche mit der Befugnis vereidigt worden, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Frankfurt a. O., den 30. September 1907.

Der Regierungs-Präsident.

843. Das im Grundbuche von Fürstenwalde a. Sp. im Kreise Lebus Band XXVII Blatt Nr. 528 verzeichnete, früher zum Gute Molkenberg gehörige, jetzt im Besitze der Stadtgemeinde Fürstenwalde a. Sp., Kreis Lebus, befindliche und ca. 46 ha große Vorwerk Hammelstall wird fortan an Stelle des Namens „Hammelstall“ mit meiner Genehmigung den Namen **„Buschgarten“** führen.

Frankfurt a. O., den 30. September 1907.

Der Regierungspräsident.

844. Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Geschäfte, welche Fleisch- und Wurstwaren führen, in der Stadtgemeinde Cottbus während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Vorabende von Sonn- und Festtagen und der Abende an den Tagen der Jahrmärkte von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß ich den Herrn Oberbürgermeister in Cottbus zum Kommissar behufs Entgegennahme der Aeußerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.

Frankfurt a. O., den 5. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

845. Der amtliche Wohnsitz des Reviervewalters der Königlichen Oberförsterei Hammerheide, Königl. Oberförsters **Feddersen** ist vom 1. Oktober 1907 ab von Vordamm nach Hammer, Post Eschbruch Nm., verlegt.

Frankfurt a. O., den 1. Oktober 1907.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. S.

846. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 6. Juli 1907 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer von Klitzing auf Charlottenhof bei Vietz (Ostbahn) unter dem Namen Annemarie I das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G A bezeichnet ist und welches einen Flächeninhalt von 2188997 qm, buchstäblich: zweimillioneinhundertachtundachtzigtausendneunhundert siebenundneunzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Charlottenhof und Tornow im Landkreise Landsberg (Warthe) des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 5. Oktober 1907.

(Siegel.)

Nr. 16345. Königlich Preußisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 5. Oktober 1907.

Nr. 16345. Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung des Königlichen Eisenbahnkommissars in Halle a. S.

847. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1906/07 bei der Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn und der Zweigbahn Sallgast—Lauchhammer auf 270 000 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 9. Oktober 1907.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

848. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1906/07 bei der Dahme—Ukroer Eisenbahn auf 31 500 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 8. Oktober 1907.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

849. **Nach-**
der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Laufende Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten.	Markt- pro 100 Kilogramm Weizen						Roggen						Gerste						Hafer					
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	**Cottbus** . . . . Calau, Spremberg, Sorau, Forst Stadt, Guben Stadt u. Land, Cottbus Stadt und Land.	21	—	—	—	—	—	20	40	19	80	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	17	50	17	—
2.	**Crossen** . . . . Crossen.	22	52	—	—	22	12	19	12	18	80	18	90	16	77	16	80	16	33	16	95	16	75	16	52
3.	**Cüstrin** . . . . Königsberg Nm., Soldin.	20	62	20	12	19	62	19	81	19	25	18	75	17	56	17	06	16	50	19	—	18	50	17	75
4.	**Frankfurt a. O.** . . . Frankfurt a. O. Stadt, Weststernberg.	20	94	20	56	20	10	19	48	19	30	19	30	17	28	16	90	—	—	17	64	17	23	16	75
5.	**Fürstenwalde** . . Lebus.	21	–	20	90	20	70	19	48	19	60	—	—	17	88	17	65	17	56	17	—	16	80	16	50
6.	**Landsberg a. W.** . . Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W. Stadt u. Land.	20	66	—	—	19	75	18	80	—	—	18	09	17	40	—	—	16	63	17	27	—	—	16	30
7.	**Lübben** . . . . Lübben, Luckau.	—	—	—	—	—	—	20	31	—	—	—	—	17	36	—	—	—	—	16	64	—	—	—	—
8.	**Züllichau** . . . Züllichau, Oststernberg.	21	45	21	29	21	—	19	59	19	37	19	14	16	90	16	56	16	16	17	01	16	79	16	49

Kleinbahn Cüstrin—Kriescht.

850. Der seither von Kriescht um 11^{15} Uhr vormittags abgelassene Personenzug Nr. 12 verkehrt auch vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf weiteres in gleicher Weise wie bisher.

Sonnenburg, den 3. Oktober 1907.

Die Bahnverwaltung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

851. Am 10. Oktober sind in der zum Landbestellbezirk der Postagentur Richnow (Kr. Soldin) gehörigen Försterei Kerngrund, in der zum Landbestellbezirk der Postagentur Carzig (Neumark) gehörigen Försterei Carziger Rahmhütte, sowie in der zum Landbestellbezirk der Postagentur Breitebruch (Kr. Soldin) gehörigen Försterei Osterburg Telegraphenanstalten mit öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Gleichzeitig ist den bestehenden Telegraphenanstalten in Försterei Rahmhütte Kr. Soldin die Bezeichnung „Försterei Rahmhütte bei Berlinchen Neumark" und in Försterei Rahmhütte Kr. Landsberg Warthe die Bezeichnung

weisung
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat **September** 1907.

Preise

Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. Pf.	Hülsenfrüchte: Speisebohnen (weiße) M. Pf.	Hülsenfrüchte: Linsen M. Pf.	Eßkartoffeln M. Pf.	Stroh: Richt- M. Pf.	Stroh: Krumm- M. Pf.	Heu M. Pf.	Fleisch: Rindfleisch (im Großhandel) M. Pf.	pro 1 Kilogramm Fleisch: Rind- von der Keule M. Pf.	pro 1 Kilogramm Fleisch: Rind- vom Bauche M. Pf.	pro 1 Kilogramm Fleisch: Schweine- M. Pf.	pro 1 Kilogramm Fleisch: Kalb- M. Pf.	pro 1 Kilogramm Fleisch: Hammel- M. Pf.	pro 1 Kilogramm Speck (geräuchert), hiesiger M. Pf.	pro 1 Kilogramm Eßbutter M. Pf.	Eier 60 Stück M. Pf.
35 75	35 25	63 75	5 75	5 —	— —	7 50	130 —	1 35	1 25	1 35	1 35	1 70	1 63	2 24	4 18
30 —	40 —	70 —	4 72	5 50	— —	6 —	— —	1 40	1 20	1 40	1 45	1 60	2 —	2 30	3 65
35 25	46 —	63 —	7 31	5 —	2 90	6 31	— —	1 75	1 45	1 48	1 62	1 62	1 90	2 50	4 70
33 —	45 —	73 —	6 11	6 31	— —	7 34	122 86	1 70	1 36	1 60	1 70	1 70	1 72	2 40	4 46
25 —	30 —	68 —	5 59	4 60	— —	6 50	130 —	1 60	1 20	1 50	1 60	1 60	1 80	2 50	5 —
27 —	37 —	65 —	5 20	5 75	3 50	6 —	115 —	1 70	1 15	1 50	1 55	1 70	1 90	2 35	4 20
34 —	37 50	60 —	6 —	6 —	— —	6 50	120 —	1 80	1 40	1 70	1 60	1 80	2 —	2 65	4 80
35 —	29 —	70 —	4 80	4 64	— —	6 69	125 —	1 65	1 36	1 49	1 40	1 70	1 85	2 44	3 35

„Försterei Zanziner Rahmhütte" beigelegt worden.

852. Am 7. Oktober ist bei der Posthilfstelle in Wormsfelde eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worgen.

Personal-Nachrichten.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte.

853. Das rechtskundige Mitglied des Oberbergamts Geheimer Bergrat **Voelkel** ist als Hilfsarbeiter in die Bergwerksabteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Berlin einberufen und an seiner Stelle der Geheime Bergrat **Bennholdt** seither beim Oberbergamte in Dortmund, als rechtskundiges Mitglied nach Halle versetzt worden.

854. Ernannt sind zu Ober-Postinspektoren der Postinspektor **Stöhr** und der Telegrapheninspektor **Müller,** beide in Frankfurt (Oder).

Gestorben sind der Postdirektor **Hülsenkamp** in Cottbus, der Postsekretär **Fehrmann** in Forst (Lausitz).

Laufende Nr.	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Laden-Preise. Pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee: Java, mittlerer (roh)		Java, mittlerer in gebrannten Bohnen		Java, gelber in gebrannten Bohnen		Speisesalz	Schweineschmalz (hiesiges)	
		Weizen ₰	Roggen ₰	Graupe ₰	Grütze ₰	₰	₰	₰	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	₰	M.	₰
1.	**Cottbus** . . . . Calau, Spremberg, Sorau Forst (Stadt) Guben Stadt und Land.	32	29	50	45	44	55	38	50	2	30	—		3	20	19	1	85
2.	**Crossen** . . . . Crossen.	36	30	45	—	43	50	30	55	2	40	—		3	10	20	2	—
3	**Cüstrin** . . . . Königsberg Nm. Soldin.	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
4.	**Frankfurt a. O.** . . Frankfurt a. O. Stadt, Weststernberg	38	31	35	30	46	53	38	50	2	70	3	—	2	90	19	1	70
5.	**Fürstenwalde** . . Lebus.	35	28	36	36	50	40	40	60	2	50	2	50	—	—	20	1	60
6	**Landsberg a. W.** Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W. Stadt und Land.	42	39	45	28	45	52	38	50	2	50	—	-	2	80	20	1	70
7.	**Lübben** . . . . Lübben, Luckau.	42	31	45	60	50	60	35	40	2	20	—	-	2	80	20	1	70
8.	**Züllichau** . . . . Züllichau, Oststernberg.	40	22	53	53	70	55	40	72	2	30	—	—	3	—	20	1	95

855. Nachweisung

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für 50 Kilogramm **guten Hafer, Heu und Richtstroh** in den 6 Hauptmarktorten des Regierungs- Frankfurt a. Oder für den **Monat September 1907.**

Laufende Nr.	Namen der **Hauptmarktorte**	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm): guten Hafer		Heu		Richtstroh		Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
1	Cottbus	9	45	4	20	2	89	Cottbus Stadt u. Land Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg Luckau.	
2	Cüstrin	9	98	3	31	2	63	Königsberg N.-M., Soldin.	
3	Frankfurt a. O. . . .	9	26	4	23	3	58	Frankfurt a. O. Stadt, West-Sternberg.	
4	Fürstenwalde	8	93	3	41	2	42	Lebus.	
5	Landsberg a. W. .	9	06	3	41	3	15	Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg N.-M.	
6	Züllichau	8	97	3	58	2	56	Crossen a. O., Ost-Sternberg, Züllichau.	

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Satzung

der

Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg.

I. Allgemeines.

§ 1.

Zweck.

Die Städte=Feuersozietät der Provinz Brandenburg ist eine öffentliche Anstalt zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden, Baulichkeiten, Zubehörstücken und beweglichen Gegenständen gegen Brand=, Blitz= und Explosionsschaden — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Gebiet.

Das Sozietätsgebiet umfaßt sämtliche Städte der Provinz Brandenburg.

§ 3.

Sonderrechte.

Für die Gebäudeversicherung bestehen folgende Vergünstigungen:*)

1. Die öffentlichen Behörden haben den Ersuchen der Sozietätsbehörden um Mitwirkung in Sozietätsangelegenheiten innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen.
2. Von Stempel und Gebühren sind befreit:
   a) die Verhandlungen zur Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten,
   b) der darauf bezügliche Schriftwechsel der Behörden miteinander und mit den Versicherten,
   c) die amtlichen Zeugnisse über den Versicherungsabschluß (Versicherungs=schein) und
   d) die Quittungen über Entschädigung.
3. Bei Rechtsstreitigkeiten sind Stempel und Gebühren, deren Zahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen.
4. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist zu verwenden:
   a) zu den Hauptausfertigungen — der Stempel zum halben Betrage,
   b) zu den Nebenausfertigungen — der Stempel beglaubigter Abschriften.
5. Rückständige Beiträge der Versicherungsnehmer und diesen zur Last fallende Schätzungskosten sind auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.
6. Die Sozietät hat ein Sonderrecht im Konkurse (§ 61 ff. der Konkursordnung vom 10. Februar 1877, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, — Reichsgesetzblatt Seite 612 ff. —).

*) Reglement vom 23. Juli 1844. — Gesetzsammlung Seite 334. — Reglement vom 18. September 1871. — Gesetzsammlung Seite 413. — Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1877. — Gesetzsammlung Seite 221. —

II. Verfassung.

§ 4.

Verwaltung und Sitz.

Die Sozietät wird von dem Provinzialverbande von Brandenburg nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Provinzialverbandes.

§ 5.

Provinziallandtag.

1. Der Provinziallandtag wählt
   a) den Direktor der Sozietät auf Vorschlag des Sozietätsausschusses,
   b) die Mitglieder des Sozietätsausschusses (§ 8).
2. Der Provinziallandtag beschließt über:
   a) Einrichtung des Kassen= und Rechnungswesens,
   b) Feststellung des Haushaltsplans,
   c) Genehmigung von:
      Ueberschreitungen des Haushaltsplans und außerplanmäßigen Ausgaben,
   d) Entlastung der Jahresrechnung,
   e) Einrichtung von Aemtern, Zahl, Art der Anstellung und Besoldung der Beamten,
   f) Aenderung der Satzung,
   g) Auflösung der Sozietät.

§ 6.

Provinzialausschuß.

1. Der Provinzialausschuß führt die Aufsicht über die Verwaltung der Sozietät und bereitet die Beschlüsse des Provinziallandtags vor.

2. Der Provinzialausschuß ernennt die Beamten, soweit dieses Recht nicht dem Direktor übertragen ist (§ 15).

§ 7.

Direktor.

1. Die unmittelbare Verwaltung der Sozietät wird von einem Direktor geführt, welcher zu dem Provinzialverbande in dem Verhältnis eines Provinzialkommissars (§ 99 Pr.=O.) steht.

2. Der Direktor ist der Dienstvorgesetzte der für die Sozietät angestellten Beamten, gegen welche ihm auch das Disziplinarrecht zusteht.

3. Der Direktor vertritt als öffentliche Behörde die Sozietät nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt. Er verhandelt namens der Sozietät mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und vollzieht alle Schriftstücke.

4. Der Direktor wird auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl unterliegt landesherrlicher Bestätigung. Er wird vom Oberpräsidenten in das Amt eingeführt und vereidigt. Seine Geschäftsanweisung erläßt der Provinzialausschuß.

5. Das Diensteinkommen des Direktors wird im Haushaltsplan der Sozietät festgesetzt. Sein Anspruch auf Ruhegehalt, sowie das Recht auf Witwen= und Waisenversorgung regeln sich, wenn er auf Zeit gewählt ist, nach den für den Landesdirektor, wenn er auf Lebenszeit gewählt ist, nach den für die oberen Provinzialbeamten geltenden Vorschriften, sofern nicht anderes festgesetzt ist.

6. Zu jeder länger als eine Woche dauernden Abwesenheit vom Amtssitze bedarf der Direktor der Einwilligung, welche bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses, darüber hinaus von dem Provinzialausschusse zu erteilen ist.

7. Im Falle der Behinderung, sowie bei Erledigung der Stelle des Direktors, bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter. Für kürzere Behinderungsfälle übernimmt der Sozietätssyndikus die Vertretung.

8. Die Wahl des Direktors und die Bestellung seines Stellvertreters sind zu veröffentlichen. (§ 83[3].)

§ 8.

Sozietätsausschuß.

1. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten wird ein Sozietätsausschuß — als Provinzialkommission (§ 99 Pr.-O.) — bestellt.

2. Der Sozietätsausschuß besteht aus:

a) dem Direktor, als Vorsitzenden,
b) zwölf vom Provinziallandtage zu wählenden Mitgliedern,
c) einem Mitgliede der Hauptritterschaftsdirektion in Berlin,
d) einem Vertreter der Landesdeputation des Markgraftums Niederlausitz in Lübben.

Das Recht zur Abordnung des Mitgliedes zu c und des Vertreters zu d erlischt, sobald der Zwang zum Eintritt in die Sozietät für die Besitzer der von den beteiligten Instituten beliehenen Grundstücke aufhört.

3. Die Mitglieder zu b müssen bei der Sozietät versichert und zu Abgeordneten des Provinziallandtages wählbar sein. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören der für die Wählbarkeit geltenden Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, entscheidet der Provinzialausschuß endgültig.

4. Die Wahl der vom Provinziallandtage zu wählenden Mitglieder des Sozietätsausschusses erfolgt auf 6 Jahre; jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten im Amte.

5. Für die im Laufe der Wahlzeit ausscheidenden Mitglieder sind Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums im Amte, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

6. Die Gewählten werden vom Direktor durch Handschlag verpflichtet und in das Amt eingeführt.

7. Der Landesdirektor und die zu seiner Vertretung abgeordneten oberen Beamten können den Sitzungen des Sozietätsausschusses mit beratender Stimme beiwohnen. Auch können der Syndikus (§ 9), und ein Baubeamter der Sozietät zur Teilnahme an den Beratungen eingeladen werden.

8. Der Sozietätsausschuß versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Direktor.

9. Der Sozietätsausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Provinzialausschusses bedarf.

10. Der Sozietätsausschuß kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens sechs gewählte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Der Sozietätsausschuß hat zu beschließen: über alle ihm durch diese Satzung (§§ 5^1, 12, 13, 14^6, 15^3, 16, 18, 20, 22, 28, 29^3, 37^1, 51, 69, 70, 72, 73, 75, 78^2, 79^2 u. ^{3}) oder durch den Direktor überwiesenen Sozietätsangelegenheiten sowie über den An- und Verkauf von Grundstücken.

12. Der Sozietätsausschuß hat sein Gutachten abzugeben über:

a) den vom Direktor entworfenen Haushaltsplan, Ueberschreitungen desselben und darin nicht vorhergesehene Ausgaben (§ 18),
b) die Jahresrechnung (§ 20),
c) alle ihm vom Provinzialausschuß zur Begutachtung überwiesenen Sozietätsangelegenheiten, besonders über die Geschäftsanweisung an die Magistrate,
d) Aenderung der Satzung und
e) Auflösung der Sozietät.

13. In den Sitzungen des Sozietätsausschusses hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mitteilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntnis von den Geschäften zu erhalten.

14. Der Sozietätsausschuß kann von dem Stande der Verwaltung durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntnis nehmen. Der Direktor hat hierüber auf Erfordern Auskunft zu erteilen und Anträge entgegen zu nehmen.

§ 9.

Syndikus.

Die Geschäfte des Syndikus der Sozietät sind vom Landessyndikus der Provinz Brandenburg wahrzunehmen, soweit nicht der Provinzialausschuß auf Vorschlag des Direktors eine andere, zum Richteramte befähigte Person damit beauftragt.

§ 10.

Amts-entsetzung.

Der Direktor und die vom Provinziallandtage gewählten Mitglieder des Sozietätsausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzialausschusse ihrer Aemter enthoben werden.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an den Provinziallandtag statt.

§ 11.

Vertretungs-kosten.

Die für eine längere Vertretung des Direktors etwa zu gewährende Entschädigung wird vom Provinzialausschusse festgesetzt.

§ 12.

Orts-verwaltung.

1. Die örtlichen Geschäfte der Sozietät mit Einschluß der Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge und deren Einsendung an die Hauptkasse werden in den Städten des Sozietätsgebiets nach der vom Provinzialausschuß erteilten Geschäftsanweisung durch die Magistrate von Amtswegen besorgt. Insbesondere haben dieselben Duplikate der Lagerbücher zu führen, die bei dem Direktor behufs Eintragung aller bei der Sozietät genommenen Versicherungen gehalten werden.

2. Der Direktor kann die auf die Versicherungsnahme und die Aufhebung der Versicherung bezüglichen örtlichen Geschäfte in einzelnen Städten Geschäftsführern übertragen, für die der Sozietätsausschuß die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen festzusetzen hat. Die bestellten Geschäftsführer sind dem Magistrate anzuzeigen und durch das für die Bekanntmachungen des letzteren bestimmte Blatt bekannt zu machen.

3. Für die Besorgung ihrer örtlichen Geschäfte hat die Sozietät den Magistraten 5% — wo aber gemäß vorstehenden Absatzes 2 ein Geschäftsführer bestellt ist 4% — der ausgeschriebenen Beiträge zu gewähren, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung durch den Provinzialausschuß.

§ 13.

Sozietäts-kommissare.

Der Direktor kann — mit Genehmigung des Sozietätsausschusses —
zur Förderung der Sozietätsangelegenheiten und zur Ueberwachung des Geschäftsverkehrs zwischen den Versicherungsnehmern und den Sozietätsbehörden Kommissare bestellen, eine Geschäftsanweisung für die Kommissare erlassen und die Vergütung der Kommissare festsetzen.

§ 14.

Schätzer. — Sachverständige.

1. Die Schätzung von Gebäuden usw., welche
   a) versichert werden sollen oder
   b) von Schaden betroffen worden sind (§ 43),

wird in der Regel von Sozietätsschätzern (Taxatoren) vorgenommen.

2. Zu Schätzern können bestellt werden:
   a) rechtliche und erfahrene Werkmeister,
   b) von den Kommunalverbänden angestellte Techniker,

sofern sie nicht als Agenten oder sonst für Privat-Feuerversicherungsanstalten tätig sind.

3. Die Schätzer dürfen nicht schätzen, wenn sie mit den Versicherungsnehmern näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

4. Die Schätzer werden vom Direktor bestellt.

5. Die Schätzer werden von dem Magistrat vereidigt.

6. Der Direktor erläßt mit Genehmigung des Sozietätsausschusses die Geschäftsanweisung für die Schätzer und ordnet ihre Gebühren.

7. Im Uebrigen können als Schätzer oder besondere Sachverständige zugezogen werden:
   a) die Sozietätsbaubeamten,
   b) die Königlichen Kreisbaubeamten,
   c) die von den Kommunalverbänden angestellten Baubeamten und
   d) Sondersachverständige.

§ 15.

Bestimmungen über die Sozietätsbeamten.

1. Die für die Sozietät angestellten Beamten sind Brandenburgische Provinzialbeamte und unterliegen den für diese geltenden Vorschriften, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Sie werden durch den Direktor in ihr Amt eingeführt und vereidigt.

3. Ihre Ausbildung geschieht nach den vom Sozietätsausschuß zu erlassenden Vorschriften.

4. Die Annahme der Beamten zur Ausbildung, auf Probe und zu vorübergehenden Dienstleistungen, sowie deren Entlassung, steht dem Direktor zu.

5. Die Anstellung der Beamten erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans, und zwar:
   a) auf Lebenszeit durch den Provinzialausschuß, auf Vorschlag des Direktors, oder
   b) auf Kündigung durch den Direktor.

6. Ueber die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten entscheidet der Direktor.

§ 16.

Tagegelder und Reisekosten.

Der Direktor, die vom Provinziallandtage gewählten Mitglieder des Sozietätsausschusses die Beamten, Schätzer und Kommissare erhalten für Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten, über deren Höhe der Provinzialausschuß auf Vorschlag des Sozietätsausschusses zu beschließen hat.

§ 17.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18.

Haushaltsplan.

1. Der Haushaltsplan wird alljährlich vom Direktor entworfen und mit der Begutachtung des Sozietätsausschusses dem Provinzialausschusse eingereicht. Die Festsetzung desselben erfolgt durch den Provinziallandtag (§ 5). Der festgesetzte Haushaltsplan bleibt bis zur Festsetzung des neuen in Kraft.

2. Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgesetzten Plane geführt wird. Er erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Hauptkasse (§ 19).

3. Ueberschreitungen des Haushaltsplans und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtags (§§ 5 und 6).

§ 19.

Sozietäts-Hauptkasse.

1. So lange keine eigene Kassenverwaltung eingerichtet ist, wird die Hauptkasse der Sozietät von der Landeshauptkasse nach den für die Verwaltung der Kassengeschäfte des Provinzialverbandes geltenden Bestimmungen verwaltet.

2. Die Sicherheitsleistung der Beamten der Landeshauptkasse gilt auch für die Verwaltung der Sozietäts-Hauptkasse.

3. Die Landeshauptkasse hat die zeitweilig entbehrlichen Sozietätsbestände gleich ihren sonstigen Beständen zu belegen.

4. Die Sozietäts-Hauptkasse wird von dem Landesdirektor gleichzeitig mit der Landeshauptkasse geprüft. Der Direktor erhält jedesmal Abschrift des Kassenabschlusses, hat auch das Recht, den Kassenprüfungen beizuwohnen.

§ 20.

Jahresrechnung.

1. Die Jahresrechnung der Sozietät ist nach erfolgter Prüfung durch den vom Provinzialausschuß dazu bestimmten Beamten dem Direktor vorzulegen, welcher sie mit der Begutachtung des Sozietätsausschusses dem Provinzialausschusse einzureichen hat. Die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinziallandtag (§ 5).

2. Nach Abschluß der Jahresrechnung sind Auszüge aus derselben mit einer Uebersicht der Verwaltungsergebnisse vom Direktor zu veröffentlichen (§ 83³).

§ 21.

Verwaltungsbericht.

Sobald die Ergebnisse des Verwaltungsjahres feststehen, hat der Direktor über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten der Sozietät dem Provinzialausschusse Bericht zu erstatten.

III. Versicherung.

A. Gebäude (Immobiliar)-Versicherung.

§ 22.

Annahmezwang.

Die Sozietät ist verpflichtet, alle ihr innerhalb ihres Geschäftsbezirkes zur Versicherung angebotenen Gebäude zur Versicherung anzunehmen.

Ausgenommen sind solche Gebäude, die

a) durch die Art der Benutzung, bauliche Beschaffenheit oder in Folge der Persönlichkeit ihres Besitzers oder ihrer Bewohner einer außergewöhnlichen Feuersgefahr unterliegen,
b) zum Abbruch bestimmt sind,
c) auf fremdem Grund und Boden stehen.

§ 23.

Annahmepflicht.

1. Die Annahmepflicht (§ 22) erstreckt sich auf die Versicherung von:
   a) vollendeten } Gebäuden und Baulichkeiten,
   b) im Bau begriffenen }
   c) Umwehrungen aus Stein, Eisen und Holz,
   d) Brücken,
   e) Brunnen,
   f) Gebäudezubehör, das mit dem Gebäude verbunden und **nicht leicht entfernbar** ist,
   g) Zubehörstücken des Bodens.
   — Ob das Zubehör (f und g) als Immobiliar gelten kann, entscheidet der Direktor —.
2. Die Versicherung zu 1c—g ist davon abhängig, daß die Gebäude des Grundstücks bei der Sozietät schon versichert sind, oder gleichzeitig versichert werden.

§ 24.

Beschränkungsrecht und Sonderbedingungen.

Die Sozietät kann Versicherungen beschränken oder nur unter Sonderbedingungen annehmen:

1. solange nicht der Nachweis der bevorstehenden Auflösung einer anderweitigen Versicherung geführt oder auf die Rechte aus dieser Versicherung rechtsverbindlich verzichtet ist;
2. wenn Gebäude eine außergewöhnliche Feuersgefahr bieten;
3. wenn das Deutsche Reich sich im Kriegszustande befindet.
   In dieser Zeit kann auch eine Versicherungs**erhöhung** abgelehnt werden.

§ 25.

Versicherungswert.

Als Versicherungswert gilt der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages.

§ 26.

Bauwertsermittelung (Schätzung).

1. Gebäude und Baulichkeiten, welche neu oder höher versichert werden sollen, sind durch einen Schätzer der Sozietät oder durch besondere, vom Direktor zu bestellende Sachverständige zu schätzen (§ 14).

2. Die Schätzung der Gebäude und Baulichkeiten ist auf den Bauwert **zur Zeit der Versicherungsnahme oder der örtlichen Nachprüfung** (§ 37) — unter Zugrundelegung der am Orte geltenden Durchschnitts-Löhne und -Preise — zu richten.

3. Wird der Bauwert eines Gebäudes usw. durch An-, Aus- oder Umbau erhöht, eine Nachschätzung jedoch nicht beantragt, so gelten die veränderten bezw. neuen Gebäudeteile als in der Versicherungssumme mit einbegriffen.

4. Bei Neu- oder Veränderungsbauten kann die Versicherungssumme für die Bauzeit ohne Schätzung auf Grund des Kostenanschlages festgesetzt werden. Der Eigentümer ist aber verpflichtet, nach Vollendung des Baues die satzungsmäßige Schätzung des Gebäudes unverzüglich ausführen zu lassen.

5. Von der Schätzung und Versicherung dürfen Teile eines Gebäudes usw. — mit Ausnahme der Grundmauern — nicht ausgeschlossen werden.

6. Die Grundmauern gelten nur dann als mitgeschätzt und mitversichert, wenn dies in der Bauwertstaxe (§ 34[1]) angegeben worden ist.

7. Inwieweit dem Versicherungsnehmer Abschätzungskosten zur Last fallen, wird durch die Gebührenordnung (§ 14 No. 6) bestimmt.

§ 27.

Bauart.

1. Als massiv gelten Gebäude, deren Umfassungswände bis zum Dach aus einem nicht brennbaren Baustoff bestehen, oder wenigstens außen einen halben Stein stark verblendet sind.

2. Ein Dach gilt für feuersicher, wenn es mit Steinen, Metall oder anderem Baustoff gedeckt ist, dessen Feuersicherheit landespolizeilich anerkannt ist.

3. Für die Klasseneinordnung (§ 28) eines Gebäudes von verschiedener Bauart oder Bedachung ist in der Regel der feuergefährlichere Teil entscheidend.

4. Aneinander gebaute Gebäude, die nicht durch eine Brandmauer getrennt sind, werden in der Regel in die Klasse, zu der das feuergefährlichere gehört, eingeordnet.

§ 28.

Beitragsordnung.

Die versicherungsfähigen Gebäude usw. werden in der Regel nach dem Grade ihrer

a) durch die Bauart bedingten Gefahr in eine der nachstehenden Beitragsklassen und

b) durch die Einrichtung, Benutzung, Lage — Nachbarschaft — und Möglichkeit der Löschhülfe bedingten Gefahr in Beitragsstufen

eingeordnet. Es gehören zur

Klasse 1 Gebäude mit massiven Umfassungswänden und feuersicherem Dach.
Klasse 2 Gebäude ohne massive Umfassungswände mit feuersicherem Dach.
Klasse 3 Gebäude ohne feuersicheres Dach.
Klasse 4 Gebäude mit erhöhter Feuersgefahr.

Für jede Klasse sind Beitragsstufen zu bilden.

Die danach im einzelnen in Ansatz zu bringenden regelmäßigen Beiträge werden von dem Direktor nach dem von dem Sozietätsausschuß genehmigten Tarif festgesetzt.

§ 29.

Beiträge.

1. Die Beiträge sind jährlich im voraus bis zum 15. Februar ohne besondere Ausschreibung zu entrichten. Beginnt die Versicherung im Laufe des Jahres, so ist der Beitrag für die Zeit bis zum 1. Januar des folgenden Jahres bei Aushändigung des Versicherungsscheins zahlbar.

Rückständige Beiträge werden wie die öffentlichen Abgaben eingezogen.

2. Ergeben die Beiträge gegen den Bedarf einen Ueberschuß, so fließt dieser in den Sicherheitsfonds.

3. Ergeben die Beiträge gegen den Bedarf einen Fehlbetrag und kann dieser weder aus dem Sicherheitsfonds (§ 42), noch durch Inanspruchnahme des der Sozietät vom Provinzialverbande eingeräumten Kredits von 1 500 000 Mark gedeckt werden, so sind die Versicherungsnehmer zu Nachschüssen verpflichtet, deren Höhe der Sozietätsausschuß bestimmt.

§ 30.

Verbot der Doppel- und Teilversicherung.

Es ist unzulässig:

1. Gebäude, die bei der Sozietät versichert sind, auch noch bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt zu versichern;

2. Gebäude, die nach ihrer örtlichen Lage zu einem und demselben Grundstück gehören, ohne Einwilligung oder Genehmigung des Direktors zum Teil bei der Sozietät, zum Teil bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt zu versichern.
(s. § 77 Nr. 2.)

§ 31.

Eintritt in die Sozietät und Erhöhung der Versicherung.

Der Eintritt in die Sozietät und die Erhöhung der Versicherungssumme kann jederzeit erfolgen.

§ 32.

Versicherungsdauer.

1. Falls keine andere Dauer verabredet ist, so gelten die Versicherungen auf sechs Jahre geschlossen; sie verlängern sich stillschweigend stets auf ein Jahr, wenn sie nicht satzungsmäßig gekündigt werden (§ 38).

2. Der Fristenlauf beginnt mit dem auf den Versicherungsabschluß folgenden 1. Januar.

3. Die Versicherungen endigen bei rechtzeitiger Kündigung am Mittage des letzten Tages der Frist.

§ 33.

Versicherungssumme.

1. Die Versicherungssumme muß durch 100 ohne Rest teilbar sein. Für Gebäude usw. unter 100 Mark Bauwert ist der Beitrag für 100 Mark zu zahlen.

2. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung auf einen Teil der satzungsmäßig zulässigen Versicherungssumme beschränken (s. jedoch Nr. 1).

§ 34.

Versicherungsabschluß.

1. Die Versicherung der Gebäude usw. erfolgt auf Grund:
   a) eines schriftlichen Antrages,
   b) einer Beschreibung und Bauwertstaxe,

deren Form der Direktor vorschreibt.

2. Der Versicherungsnehmer hat die Antworten auf die von der Sozietät gestellten Fragen und alle über die Versicherung sonst noch geforderte Auskunft wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen. Er kann jederzeit Abschrift dieser Erklärungen auf seine Kosten fordern. Hierauf ist er im Versicherungsschein aufmerksam zu machen. (s. § 77 Nr. 4.)

3. Es sind einzeln zu versichern und in der Bauwertstaxe aufzuführen:
   a) jedes Gebäude (also auch jedes Neben- oder Hintergebäude),
   b) jeder verschiedenen Eigentümern gehörige Gebäudeteil und
   c) jedes Zubehörstück (23 [1 f und g]).

4. Eine neue und eine auf schriftlichen Antrag geänderte Versicherung gilt vom Mittage:
   a) des Tages, an welchem der Antrag nachweisbar beim Direktor eingegangen ist, oder
   b) des beantragten späteren Termins

als vorläufig — unter Vorbehalt der satzungsmäßigen Festsetzungen — abgeschlossen.

5. Ueber die Festsetzung der Versicherung im Einzelnen oder deren Ablehnung hat der Direktor binnen 2 Wochen nach dem vorläufigen Versicherungsabschluß zu entscheiden.

6. Der Versicherungsnehmer erhält:
   a) von Amtswegen: einen Versicherungsschein, in welchem auch die für ihn wesentlichsten Vorschriften dieser Satzung abgedruckt sind,
   b) auf Antrag: eine Nebenausfertigung des Versicherungsscheins, gegen Zahlung einer — vom Direktor allgemein festzusetzenden — Gebühr.

7. Im Falle einer vom Versicherungsantrage abweichenden Festsetzung der Versicherung kann der Versicherungsnehmer:
   a) gemäß § 73 Beschwerde führen,
   b) binnen der Beschwerdefrist (§ 74) den Antrag — wenn er Neuversicherung bezweckt — widerrufen.

8. Gegen die Ablehnung der Versicherung ist Beschwerde nach § 73 zuläßig.

9. Mit dem fruchtlosen Ablauf der Beschwerde- oder Widerrufsfrist (§ 74) gilt die Versicherung als endgültig abgeschlossen.

10. Die Entscheidungen des Direktors — zu 5 und 7 — gelten bis zu ihrer Aufhebung als verbindlich.

§ 35.

Versicherungsschilder.

Der Versicherungsnehmer ist auf Verlangen des Direktors zur sichtbaren Anbringung eines Sozietätsversicherungsschildes an dem versicherten Gebäude verpflichtet.

§ 36.

Aenderungen während der Versicherungsdauer.

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, binnen 10 Tagen nach Eintritt der Aenderung dem Magistrat Anzeige zu machen:
   a) im Falle eines Eigentumswechsels;
   b) wenn an oder in dem Gehöfte Aenderungen entstehen, die die Feuersgefahr wesentlich erhöhen;
   c) wenn zum Gewerbebetriebe bestimmte Gebäude durch Aenderung oder Einstellung des Betriebes zum Teil oder ganz entbehrlich werden;
   d) wenn in Wohnhäusern Geschäftsräume oder gewerbliche Anlagen errichtet werden.

2. Die in der Aenderung begründeten Mehr- oder Minderbeiträge sind in der Regel für das volle Vierteljahr, in welchem die Aenderung eintrat, zu zahlen.

3. Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der neue Gebäudeeigentümer in die Rechte und Pflichten aus der Versicherung ein. Der bisherige Eigentümer bleibt jedoch für rückständige Beiträge mit verhaftet.

§ 37.

Oertliche Nachprüfung der Versicherungen. Besichtigungen.

1. Mit Zustimmung des Sozietätsausschusses kann der Direktor eine allgemeine örtliche Nachprüfung der Versicherungen anordnen.

2. Zweck derselben ist, die Versicherungen satzungsmäßig richtig zu stellen.

3. Den Versicherungsnehmern ist die Teilnahme an der Nachprüfung anheimzugeben.

4. Jede Berichtigung ist dem Versicherungsnehmer unverzüglich durch Protokoll oder schriftlich zu eröffnen.

Die Berichtigung tritt — vorbehaltlich des Beschwerderechts — mit der Eröffnung an den Versicherungsnehmer in Kraft.

Aus der Berichtigung entsteht kein Recht auf Rückzahlung von Beiträgen.

5. Der Direktor ist berechtigt, außerordentliche Nachprüfungen einzelner oder aller Versicherungen eines Ortes vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Auf diese Prüfung finden die Vorschriften für die allgemeine Nachprüfung sinngemäß Anwendung.

6. Der Direktor und die Magistrate sind berechtigt, Besichtigungen versicherter Gebäude und der darin befindlichen Betriebe unter Zuziehung der Versicherungsnehmer vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Auf Grund solcher Besichtigungen können die Versicherungen herabgesetzt und die Versicherungsbedingungen geändert werden.

Die Aenderung der Versicherung tritt — vorbehaltlich des Beschwerderechts — mit der Eröffnung an den Versicherungsnehmer in Kraft.

§ 38.

Aufhebung der Versicherung.

1. Die freiwillige Aufhebung durch den Versicherungsnehmer ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
   a) die Kündigung hat frühestens 4 und spätestens 2 Monate vor Ablauf der Versicherung (§ 32) schriftlich beim Magistrat zu geschehen;
   b) in der Kündigungsschrift ist Ort und Lagerbuchnummer der Versicherung anzugeben;
   c) der Kündigungsschrift ist beizufügen, die Einwilligung der im Sozietäts-Lagerbuch eingetragenen Gläubiger der 2. und 3. Abteilung des Grundbuchs (§ 62).

   War die Beifügung dieser Schriftstücke nicht sogleich möglich, so ist deren Nachbringung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (a) zulässig.

Die eigenhändige Namensunterschrift des Versicherungsnehmers, sowie der Gläubiger zu c, muß von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten bescheinigt sein.

Eine diesen Bedingungen nicht entsprechende Kündigung ist unwirksam.

2. Die freiwillige Aufhebung nach Uebereinkommen ist nur mit Einwilligung des Direktors zulässig. Auf diese Aufhebung finden die Vorschriften unter Nr. 1 sinngemäß Anwendung.

3. Die Sozietät kann Versicherungen aufheben:

a) aus den gleichen Gründen, die nach § 22 zur Ablehnung berechtigen;
b) wenn weniger gefährdete Risiken desselben Besitzers bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert sind;
c) wenn ein Versicherungsnehmer die Beiträge nicht gezahlt hat und die Zwangsvollstreckung — wegen dieser Beiträge — in das bewegliche Vermögen fruchtlos ausgefallen oder unausführbar ist.

Die Aufhebung der Versicherung wird mit dem Ablauf eines Monats nach Zustellung der Aufhebungsverfügung wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt worden ist (s. a. § 64).

Die Beitragspflicht erlischt in der Regel erst mit Ablauf des Vierteljahres, in welchem die Aufhebung wirksam wird.

§ 39.

Herabsetzung der Versicherung.

1. Auf die Herabsetzung der Versicherung finden die Vorschriften über die Aufhebung sinngemäß Anwendung.

2. Findet durch die Sozietät eine Herabsetzung der Versicherungssumme um mehr als ein Zehntel statt, so ist der Versicherungsnehmer:

a) befugt, den Austritt aus der Sozietät binnen 2 Wochen schriftlich an den Magistrat zu erklären (§ 38 1 c),
b) verpflichtet, die im § 38 1 c gestellten Bedingungen binnen drei Monaten zu erfüllen.

§ 40.

Stillschweigendes Erlöschen der Versicherung.

Die Versicherung eines Gebäudes erlischt ohne weiteres:

1. im vollen Umfange:
   a) wenn hinsichtlich desselben Aenderungen eingetreten sind, durch welche das Gebäude zu den von der Versicherung ausgeschlossenen (§ 22) gehört;
   b) wenn das Gebäude nach einer anderen Stelle versetzt worden ist;
   c) nach einem Brande, Einsturz oder Abbruch:
      ab) wenn ein neues Gebäude nicht an Stelle des vernichteten tritt;
      bc) wenn das neue Gebäude zu den von der Versicherung ausgeschlossenen (§ 22) gehört;
      cd) wenn das neue Gebäude auf einem anderen, den Grundbuchgläubigern nicht mitverhafteten Grundstücke errichtet wird.
2. im Teilumfange, nämlich um den Teil, der den Wert der zum Wiederaufbau noch verwendbaren Baustoffe überschreitet:
   a) wenn Gebäude nachweislich zum Abbruch bestimmt sind;
   b) wenn Gebäude einen ungewöhnlichen Grad des Verfalles bieten.

Die Beitragspflicht erlischt in der Regel erst mit Ablauf des Vierteljahres, in welchem die Löschung der Versicherung beantragt oder von Amtswegen verfügt worden ist.

Sobald der Direktor von dem Erlöschen Kenntnis erhalten hat, sind der Versicherungsnehmer und die im Lagerbuch eingetragenen Grundbuchgläubiger hiervon zu benachrichtigen.

(s. § 77 Nr. 6.)

§ 41.

Fortbestehen der Versicherung nach einem Brande, Einsturz oder Abbruch.

1. Ist die Versicherung nicht gemäß § 40 erloschen, so tritt das an Stelle des früheren errichtete Gebäude in die Versicherungssumme — mit Vorbehalt der Neuregelung der Versicherung — ein.

2. Die Versicherungssumme deckt auch die zum Wiederaufbau bestimmten Baustoffe, die auf dem bisherigen oder einem sonstigen Bauplatz im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe lagern.

§ 42.

Sozietätsvermögen.

1. Die Mittel, die der Sozietät zu den satzungsmäßigen Zahlungen zur Verfügung stehen, setzen sich zusammen aus:

a) den Beiträgen,
b) den Zinsen,
c) dem Sicherheitsfonds,
d) dem vom Provinzialverband bewilligten offenen Kredit in Höhe von 1 500 000 Mark.

2. Der Sicherheitsfonds ist bestimmt:

a) zu vorschußweisen Ausgaben vor Eingang der Beiträge und
b) zur möglichsten Vermeidung oder zur Verminderung von Beitragsnachschüssen.

3. Der Sicherheitsfonds darf den Betrag von 1000000 Mark nur mit Genehmigung des Provinzialausschusses unterschreiten.

4. Der Sicherheitsfonds ist — soweit er nicht zu Ausgaben bereit zu halten ist — wie Mündelgeld verzinslich anzulegen.

5. Dem Sicherheitsfonds wachsen zu die Beitragsüberschüsse (§ 29²).

§ 43.

Schadenersatzpflicht.

Umfang der Schadensersatzpflicht.

1. Im Falle eines Brandes hat die Sozietät den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Zerstörung oder die Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist. Die Sozietät hat auch den Schaden zu ersetzen, der bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird; das Gleiche gilt von einem Schaden, der dadurch entsteht, daß versicherte Sachen bei dem Brande abhanden kommen.

2. Auf die Haftung der Sozietät für den durch Explosion oder Blitzschlag entstehenden Schaden finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung, dagegen werden nur auf Grund einer Sonderversicherung ersetzt:

Trümmerschäden aus Explosionen von gespanntem Wasserdampf, heißem Wasser oder heißer Luft, sowie von Dynamit, Pulver und sonstigen Sprengstoffen.

3. Die Veranlassung der Schäden ist in der Regel für die Ersatzpflicht der Sozietät ohne Einfluß. Es werden deshalb auch die bei Landfriedensbruch, bürgerlichen Unruhen oder im Kriege durch Feuer veranlaßten Schäden ersetzt.

4. Die Sozietät kann nach ihrem Ermessen Vergütung gewähren für den Schaden, der an unversicherten Gegenständen entstanden ist durch Maßnahmen, die bei einem Brande zu Gunsten der Sozietät ergriffen worden sind.

§ 44.

Schadensersatzanspruch der Sozietät.

1. Alle Ansprüche und Rechte auf Schadensersatz, die dem Versicherungsnehmer gegen einen Anderen zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Sozietät geleisteten Entschädigung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

2. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Uebergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 45.

Schadenvergütung.

1. Bei Vergütung der Brandschäden gilt der Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen soll. Mehr als der wirkliche Schaden darf nicht vergütet werden.

Der wirkliche Schaden besteht in der Minderung, die der gemeine Wert des Gebäudes zur Zeit des Brandes durch den Brand erleidet.

2. Hat eine Wertfeststellung (Taxe) durch die Sozietät stattgefunden, so gilt die Taxe als der Wert, den das versicherte Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkte erheblich übersteigt.

3. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet die Sozietät, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, für den Schaden nach dem Verhältnisse des wirklichen Werts zur Versicherungssumme.

4. Ist das Gebäude mit Genehmigung des Direktors zugleich bei einer anderen Feuerversicherungsgesellschaft versichert oder ist dem Versicherungsnehmer ein bestimmter Anteil als Selbstversicherung überwiesen, so wird der Schaden verhältnismäßig vergütet.

§ 46.

Sonderentschädigungsfälle.

Die Entschädigung erfolgt:

1. wenn die Neuregelung der Versicherung (§ 41 [1]) noch nicht vorgenommen worden ist:
   im Verhältnis des neuen Gebäudewertes zur satzungsmäßig zulässigen Versicherungssumme (§ 26 [2]);
2. wenn ein Schaden an Baustoffen (§ 41 [2]) vorliegt:
   zum vollen Werte des Schadens, in den Grenzen der Versicherungssumme;
3. wenn ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder wenn mit dessen Abbruch begonnen worden ist:
   zum Werte der vernichteten Baustoffe, nach Abrechnung der Abbruchskosten.

§ 47.

Pflichten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Schadens.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden (§ 43) binnen 2 Tagen nach erhaltener Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen und zwar mit Angabe der ungefähren Höhe des Schadens. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. (s. § 77 Nr. 3.)

2. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß vor beendeter Schadenschätzung:

a) an den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden usw. ohne polizeiliche Einwilligung keine unnötigen Veränderungen vorgenommen und

b) die übrig gebliebenen Gebäudeteile und Baustoffe vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden.

(s. § 77 Nr. 4.)

§ 48.

Verletzung der Pflichten (§ 47 [2]).

Als schuldhafte Verletzung dieser Pflichten (§ 47 [2]) gilt insbesondere:

1. wenn der Versicherungsnehmer die zur Sicherung und Erhaltung der beschädigten Gebäude usw. möglichen Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung hindert oder zu hindern versucht;
2. wenn der Versicherungsnehmer oder mit seinem Wissen und Willen Andere bei oder nach dem Brande:
   a) unnötige Zerstörungen an den Gebäuden usw. vorgenommen oder
   b) übrig gebliebene Gebäudeteile und Baustoffe bei Seite geschafft oder sonst bei der Schätzung verheimlicht haben.

(s. § 77 Nr. 4.)

§ 49.

Verfahren für die Schätzung des Schadens.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Sozietät und dem Geschädigten, oder — auf den sowohl vor Beginn als auch während der Vereinbarungsverhandlungen zulässigen Antrag einer Partei — durch das Abschätzungs-Verfahren gemäß § 50.

§ 50.

Auf Antrag des Direktors oder des Versicherungsnehmers ist die Höhe des Schadens durch ein Abschätzungsverfahren festzustellen, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der anderen unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht, diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Tätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch den für den Brandort zuständigen Magistrat ernannt.

Jede Partei trägt die Kosten ihres, bezw. des für sie ernannten Sachverständigen und die Hälfte derjenigen des Obmannes.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen der §§ 45 und 46 durch den Direktor.

§ 51.

Das für die Regelung der Schäden einzuhaltende Verfahren ist durch eine Anweisung zu bestimmen, die der Sozietätsausschuß erläßt.

§ 52.

Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherungsnehmer auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

§ 53.

Auszahlung der Entschädigung.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach ihrer Feststellung:

1. wenn auf dem von einem Schaden betroffenen Grundstücke in der 2. und 3. Abteilung des Grundbuchs keine dinglichen Rechte eingetragen sind, und dies durch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes nachgewiesen ist; oder
2. wenn die Zustimmung der im Grundbuche eingetragenen dinglich Berechtigten gemäß § 55 erfolgt oder anzunehmen ist; oder
3. wenn für die bestimmungsmäßige Verwendung ausreichende Sicherheit bestellt ist.

§ 54.

1. Will oder kann der Versicherungsnehmer die Gebäude nicht wieder herstellen und sind auf dem vom Brande betroffenen Grundstücke in der 2. und 3. Abteilung des Grundbuchs dingliche Rechte eingetragen, so ist der Eintritt des Schadens den Inhabern jener Rechte von dem Direktor durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zwecke eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes des vom Brande betroffenen Hypothekengrundstücks dem Direktor einzureichen.

2. Die Zahlung der Brandentschädigung erfolgt, wenn sämtliche im Grundbuche eingetragenen dinglich Berechtigten ihre der Unterschrift nach beglaubigte Zustimmungserklärung abgegeben haben, oder wenn seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist und beim Direktor ein Widerspruch der Berechtigten gegen die Zahlung nicht erfolgt ist.

3. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist (§ 1128 B.GB.).

§ 55.

Liegt ein Widerspruch gegen die Zahlung der Brandentschädigung vor, oder ist der Rang unter den beteiligten Berechtigten streitig, so sind die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen, und die Brandentschädigung ist zu hinterlegen. Jedoch sind diejenigen Berechtigten, deren Recht durch den Streit nicht betroffen wird, nach Einbehaltung einer ausreichenden Summe zur Zahlung der streitigen Forderungen zu befriedigen, wenn und insoweit die Brandentschädigung hierzu ausreicht.

§ 56.

1. Abgesehen von den im § 53 und § 54 bezeichneten Fällen wird die Brandentschädigung, zur Sicherung der Grundbuchgläubiger, nur zum Zwecke der Wiederherstellung des vernichteten oder beschädigten Gebäudes auf demselben Hypothekengrundstücke gezahlt. Als Wiederherstellung des Gebäudes gilt die Errichtung eines, gleichartigen Zwecken dienenden Gebäudes von mindestens gleichem Werte.

2. Der Direktor kann mit Zustimmung der Grundbuchgläubiger zulassen, daß ein anderen Zwecken dienendes Gebäude errichtet wird.

3. Die Brandentschädigung wird gezahlt nach Maßgabe des Fortschreitens der Wiederherstellungsarbeiten in Teilbeträgen, deren Höhe und Fälligkeit vom Direktor zu bestimmen sind.

4. Uebersteigt die zu zahlende Brandentschädigung nicht den zehnten Teil der Versicherungssumme des beschädigten Gebäudes, so kann die Auszahlung in ungeteilter Summe erfolgen, wenn eine Schädigung der Grundbuchgläubiger ausgeschlossen erscheint.

5. Soweit dem Versicherungsnehmer Kosten des Abschätzungsverfahrens (§ 50) zur Last fallen, kann deren Betrag an der Brandentschädigung gekürzt werden.

6. Liegen erhebliche Bedenken vor, ob die vom Brande betroffenen Gebäude überhaupt wieder hergestellt werden, so ist der Direktor verpflichtet, bis zur Sicherstellung der Wiederherstellung die Brandentschädigung einzubehalten. (s. § 54).

7. Wird die Wiederherstellung nicht binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadens vollendet, so ist die Brandentschädigung abzüglich der nach den vorstehenden Bestimmungen geleisteten Zahlungen den gesetzlich Berechtigten zu zahlen. Eine Verlängerung dieser Frist kann von dem Direktor in geeigneten Fällen bewilligt werden.

§ 57.

Solange die amtliche Untersuchung über die Entstehung eines Brandes schwebt, ist die Auszahlung der Brandentschädigung zu beanstanden, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der betreffenden Gerichtsbehörde beigebracht hat, daß ein Anlaß zur Einleitung eines Verfahrens aus Veranlassung des Brandes gegen ihn nicht vorliegt, oder daß das eingeleitete Verfahren seine Schuld nicht erwiesen hat. Der Direktor kann von der Beibringung dieses Nachweises in solchen Fällen absehen, in denen ein Verschulden des Versicherungsnehmers offenbar ausgeschlossen ist.

§ 58.

1. Die Zahlung der Brandentschädigung geschieht an den Versicherungsnehmer. Darunter ist der Eigentümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß, wenn das Eigentum an dem Gebäude durch freiwillige oder notwendige Veräußerung, Vererbung usw. auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle aus der Versicherung entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

2. Als neuer Eigentümer ist schon derjenige anzusehen, der das Gebäude erworben und in Besitz genommen hat.

§ 59.

1. Hat der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Entschädigung ganz oder zum Teil verwirkt, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, die Entschädigung an die vor dem Brande im Grundbuche eingetragenen Berechtigten, mögen ihre Rechte gemäß § 62 im Lagerbuche vermerkt sein oder nicht, gegen entsprechende Abtretung ihrer Rechte auf Antrag insoweit zu zahlen, als dies nötig ist.

2. Sind im Falle solcher Abtretung noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Sozietät auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr abgetretenen Forderung den Vorrang einzuräumen.

3. Der Antrag des Berechtigten auf Auszahlung muß bei Vermeidung der Ausschließung binnen 2 Jahren nach dem Tage des Schadeneintritts bei dem Direktor gestellt werden.

4. Die Zahlung erfolgt an die Berechtigten nach der Rangfolge oder, falls Zweifel bestehen, zur gesetzlichen Hinterlegungsstelle.

§ 60.

Der Direktor ist berechtigt, von dem Nachweise der Zustimmung (§ 63), von der Benachrichtigung (§ 64) und Berücksichtigung (§ 59) eines Berechtigten dann abzusehen, wenn sein Wohnort unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches belegen ist, falls er nicht einen Vertreter im Inlande bestellt hat.

§ 61.

Wird die Brandentschädigung nicht binnen 10 Jahren von dem Tage des Schadeneintritts an gerechnet, erhoben, so erlischt der Anspruch darauf.

§ 62.

Sicherung der Grundbuchgläubiger.

Schutz der Grundbuchgläubiger.

Außer den Vorschriften in §§ 38¹ᶜ, 40, 41, 53 bis 56 gelten zum Schutze der Grundbuchgläubiger folgende Bestimmungen:

1. Jeder in der 2. und 3. Abteilung des Grundbuchs eingetragene Berechtigte, für dessen Recht ein bei der Sozietät versichertes Gebäude haftet, ist befugt, sein Recht in dem Lagerbuche vermerken zu lassen.
2. Ueber diesen Vermerk im Lagerbuche ist ein Sicherungsschein auszustellen.
3. Die Löschung eines solchen Vermerks darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des nach Inhalt des Grundbuches Berechtigten geschehen, oder wenn der Nachweis geführt ist, daß das Recht im Grundbuche gelöscht ist.
4. Ist ein versichertes Grundstück der Königlichen Rentenbank rentenpflichtig, so steht die Rentenbank einem Berechtigten gleich, welcher sein Recht im Lagerbuche hat vermerken lassen.

§ 63.

Der Versicherungsnehmer darf ohne die Zustimmung der im Lagerbuche eingetragenen Grundbuchgläubiger weder die Versicherung freiwillig aufheben, noch die Versicherungssumme freiwillig herabsetzen. Die Zustimmungserklärung muß schriftlich abgefaßt und unterschriftlich beglaubigt sein.

§ 64.

1. Tritt einer der Fälle ein, in denen der Direktor berechtigt und gewillt ist, eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben oder die Versicherungssumme herabzusetzen, so sind die im Lagerbuche eingetragenen Grundbuchgläubiger hiervon gleichzeitig mit dem Versicherungsnehmer zu benachrichtigen.

2. Jedem dieser Berechtigten steht es alsdann frei, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages erfolgt, innerhalb 4 Wochen, in den anderen Fällen innerhalb drei Monaten nach empfangener Benachrichtigung, gegen Entrichtung der Beiträge, die Versicherung für sein Interesse fortzusetzen.

3. Der Antrag auf Fortsetzung der Versicherung muß innerhalb dieser Fristen schriftlich dem Direktor eingereicht werden.

4. Der Direktor kann aber die Fortsetzung von der Bedingung abhängig machen, daß das angezeigte Recht, sobald dies zulässig ist, gekündigt, sowie daß die Zwangsversteigerung betrieben wird.

B. Versicherung beweglicher Gegenstände (Mobiliar).

§ 65.

Versicherungsfähigkeit.

1. Die Sozietät versichert bewegliche Sachen. Ihre Befugnis hierzu erstreckt sich auch auf die Stadt Berlin mit der Einschränkung, daß die Sozietät neue Versicherungen in Berlin nicht mehr aufnehmen darf, sobald die Stadt Berlin die Mobiliarversicherung in ihren Geschäftskreis einbezieht.

2. Eine Verpflichtung der Sozietät zur Annahme einer Mobiliarversicherung besteht nicht.

3. Ueber Annahme, Ablehnung, Aufhebung, Herabsetzung oder Beitragseinschätzung einer Mobiliarversicherung entscheidet der Direktor endgültig.

§ 66.

Versicherungswert.

Als Versicherungswert gilt bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts.

§ 67.

Beitrag.

1. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt nach dem Grade der Gefahr.
2. Eine Pflicht zu Beitragsnachschüssen besteht für den Versicherungsnehmer nicht. Fehlbeträge, die nicht aus den Mitteln der Sozietät (§ 42) bestritten werden können, sind gemäß § 29 Nr. 3 zu decken.
3. Rückständige Beiträge werden im ordentlichen Rechtswege eingezogen.

§ 68.

Versicherungsdauer.

1. Die Versicherungen gelten, wenn keine andere Frist festgesetzt ist, auf 6 Jahre geschlossen.

2. Erlischt die Versicherung eines Gebäudes nach § 40, oder wird die Gebäudeversicherung nach § 38³ aufgehoben, so kann gleichzeitig die Versicherung der in den Gebäuden befindlichen beweglichen Gegenstände des Gebäudeeigentümers von dem Versicherungsnehmer oder dem Direktor gelöst werden.

§ 69.

Versicherungsbedingungen.

1. Die Versicherung erfolgt unter den vom Sozietätsausschuß mit Zustimmung des Provinzialausschusses festgesetzten allgemeinen und Zusatzbedingungen, sowie unter den vom Direktor festgesetzten Sonderbedingungen.

2. Die allgemeinen und Zusatzbedingungen, sowie deren Nachträge, sind zu veröffentlichen. (§ 83³.)

§ 70.

Die Vermittlung der Versicherung beweglicher Sachen geschieht durch Geschäftsführer, die unter den vom Sozietätsausschuß festzusetzenden Anstellungs- und Besoldungsbedingungen vom Direktor angenommen werden.

§ 71.

Geltung von Immobiliarvorschriften auch für Mobiliar.

Soweit für die Mobiliarversicherung nicht Sondervorschriften bestehen, findet die Satzung für die Gebäudeversicherung auf die Mobiliarversicherung sinngemäß Anwendung.

C. Rück- und Mitversicherung.

§ 72.

Der Direktor kann mit Einwilligung des Sozietätsausschusses Rückversicherung nehmen:

1. bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Rückversicherungsabteilung des Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, oder
2. bei Versicherungsanstalten, welche zu Rückversicherungsgeschäften in Preußen ermächtigt sind.

Der Direktor ist berechtigt, nach freiem Ermessen größere Versicherungen mit anderen Versicherungsgesellschaften zu teilen.

D. Beschwerden und Streitigkeiten.

§ 73.

Beschwerdeweg.

1. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Versicherungsnehmern die Beschwerde an den Sozietätsausschuß und gegen die Entscheidungen des letzteren, soweit sie nicht nach § 75 unanfechtbar sind, die weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß offen.

2. Beschwerden über die örtlichen Verwaltungsorgane der Sozietät und die Beauftragten des Direktors sind zunächst bei dem Direktor anzubringen.

§ 74.

Die Beschwerden und die weiteren Beschwerden müssen binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung eingelegt werden.

§ 75.

1. Die Entscheidungen des Sozietätsausschusses, welche betreffen:

a) die Annahme oder Ablehnung einer Immobiliarversicherung,
b) die Aufhebung oder Herabsetzung einer Immobiliarversicherung und
c) die Klasseneinordnung von Gebäuden

sind endgültig.

2. An der Beschlußfassung im Sozietätsausschuß und im Provinzialausschuß darf nicht teilnehmen:

a) wer in der Sache amtlich tätig gewesen ist,
b) wer an der Vorentscheidung teilgenommen hat,
c) wer an der Sache selbst beteiligt und
d) wer mit dem Beteiligten näher als im dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

3. Die Verhandlungen des Sozietätsausschusses über Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Direktors sind von einem aus der Zahl der gewählten Mitglieder von dem Sozietätsausschuß für die Dauer der Wahlperiode (§ 8) zu wählenden Vorsitzenden zu leiten, welcher von der Zeit der Verhandlung über die Beschwerde den Beschwerdeführer mit dem Anheimstellen benachrichtigt, seine Beschwerde selbst oder durch einen Bevollmächtigten in der Verhandlung zu vertreten. Die Beratung und Entscheidung erfolgt nach dem Schluß der Verhandlung unter Ausschluß des Direktors und des Syndikus sowie des Beschwerdeführers oder seines Vertreters. Der Sozietätsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens sechs gewählte Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende eröffnet die Entscheidung.

§ 76.

Rechtsweg.

Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis unterwirft sich die Sozietät, je nach der Wahl des Versicherungsnehmers, entweder dem Gerichte desjenigen Ortes, welcher auf der Versicherungsurkunde als Ausstellungsort bezeichnet ist, oder dem Gerichte desjenigen Ortes, in dem die Versicherungsobjekte belegen sind.

E. Vertragsstrafen.

§ 77.

1. Mit dem freiwilligen oder mit dem unfreiwilligen Ausscheiden aus der Sozietät geht der Anspruch an das Vermögen derselben verloren.

2. So lange eine Doppelversicherung (§ 30) besteht, gelten die Rechte au der mit der Sozietät geschlossenen Versicherung als erloschen. Dagegen bleibt der Versicherungsnehmer zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablaufe der Versicherungsdauer, mindestens aber bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Versicherung gelöscht wird, verpflichtet.

3. Wenn der Versicherungsnehmer die ihm nach § 47[1] obliegende Anzeige eines Schadens durch eigenes Verschulden versäumt hat, so kann die Entschädigung gekürzt werden. Der Abzug darf nicht über 20% der Vergütung betragen.

4. Die Entschädigung kann ganz oder zum Teil versagt werden, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob-fahrlässig den Vorschriften im § 34², 47² und 48 zuwiderhandelt.

5. Wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, oder wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung.

6. Bei stillschweigendem Erlöschen der Versicherung (§ 40) hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung für einen vor der Löschung der Versicherung eingetretenen Schaden.

F. Auslegung der Satzung. — Billigkeitsrücksichten.

§ 78.

1. Die Satzung ist im Zweifel zu Gunsten der Versicherungsnehmer auszulegen.

2. Wenn ein Versicherungsnehmer durch Verletzung einer satzungsmäßigen Pflicht die Entschädigung verwirkt hat, kann der Sozietätsausschuß aus Billigkeitsrücksichten die Entschädigung ganz oder zum Teil gewähren.

IV. Freiwillige Leistungen der Sozietät.

§ 79.

Förderung des Feuerlöschwesens.

1. Innerhalb der durch den Etat zur Verfügung gestellten Mittel kann der Direktor zu gemeinnützigen, zugleich die Sozietät fördernden Zwecken, insbesondere:

zur Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten,
zur Unterstützung von Feuerwehren und sonstigen Einrichtungen für das Feuerlöschwesen,
zur Instandsetzung beschädigter Feuerspritzen und Löschgeräte

Beihülfen und Belohnungen gewähren.

2. Die Gewährung solcher Beihülfen erfolgt nur nach Erfüllung der von dem Sozietätsausschusse aufgestellten Bedingungen.

3. Mit Zustimmung des Sozietätsausschusses können an Versicherungsverbände oder an Stadtgemeinden auch anderweite Vergünstigungen gewährt werden.

§ 80.

Belohnungen, Unterstützungen und Prämien für Löschhülfe.

1. Ist die Löschhülfe (mit Einschluß der Rettungsarbeit) der Sozietät von besonderem Nutzen gewesen, so kann der Direktor gewähren:

a) Personen, die das Feuer zuerst an zuständiger Stelle schnell gemeldet haben: Belohnungen bis zu 20 Mark;
b) Feuerwehren und einzelnen Personen, die sich besonders ausgezeichnet haben: Belohnungen bis zu 100 Mark;
c) bei der Löschhülfe verunglückten und der Feuerwehrunfallkasse nicht angehörenden Personen und deren Hinterbliebenen: eine einmalige Unterstützung bis zu 150 Mark;
d) Spritzen- und Wasserwagen-Prämien bis zu 20 Mark.

2. Auch kann der Direktor eine nach billigen Grundsätzen zu bemessende Entschädigung gewähren, wenn Zugtiere bei Heranschaffung von Löschgeräten zur Brandstätte eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes verendet oder beschädigt worden sind.

§ 81.

Kosten und Belohnungen für Ermittelung von Brandstiftern.

Der Direktor kann:

1. die durch die Abordnung eines Detektivs zur Ermittelung des Brandstifters entstehenden Kosten auf Sozietätsfonds übernehmen;
2. Belohnungen bis zu 1000 Mark für Ermittelung eines Brandstifters gewähren, wenn dieser wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurteilt worden ist.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 82.

Die vorliegende Satzung tritt an die Stelle des Reglements der Sozietät von 1896 und des dazu ergangenen Nachtrags von 1902.

§ 83.

1. Abänderungen der vorstehenden Satzung können mit verbindlicher Kraft für die Versicherungsnehmer nur durch Beschluß des Provinzial-Landtages erfolgen.

2. Abänderungen betreffend die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 120 der Provinzial-Ordnung).

3. Die Bekanntmachungen der Sozietät erfolgen durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O.

4. Die Satzung und spätere Abänderungen treten 14 Tage nach geschehener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

Vorstehende Satzung der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg ist den Beschlüssen des Provinziallandtages entsprechend vom Provinzialausschuß festgesetzt worden.

Berlin, den 21. August 1907.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

L. S.

gez. Frhr. von Manteuffel
Wirklicher Geheimer Rat.

Ausfertigung
Tagebuch-No. 1673 C.

Die vorstehende von dem Provinzial-Landtage für die Provinz Brandenburg in der Sitzung vom 25. Februar 1907 beschlossene Satzung der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß in § 29 Nr. 3 hinter dem Worte „Versicherungsnehmer" eingeschaltet wird „der Immobiliar-Versicherung".

Berlin, den 2. Oktober 1907.

L. S.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage
gez. Lindig

Genehmigung.
Ib 1729.

Druck von Bernhard Paul, Berlin SW. 46.

